

Sofern vereinbart

Gefahrenbaustein Sofort-Schutz (Sofort_Schutz_09_2024_SVV_VHV)

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein Sofort-Schutz zu verstehen? Was ist der versicherte Umfang? Wofür leistet der Sofort-Schutz nicht?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Grundlage für den Gefahrenbaustein Sofort-Schutz ist Abschnitt 5 des Versicherungsvertragsgesetzes, § 49-52 (Vorläufige Deckung).

Es gelten ferner die

- Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung, (AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien SVVaG Hausratversicherung und SVVaG Gefahrenbausteine (APR_09_2024_SVV), im Folgenden APR,
- Versicherungsbedingungen der vereinbarten Produktlinie SVVaG Top und SVVaG Top Plus

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Versicherungsgegenstand

Der Gefahrenbaustein Sofort-Schutz ergänzt eine anderweitig bestehende Hausratversicherung (Vorversicherung) für dasselbe Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang.

Der Versicherungsschutz der Vorversicherung geht dem im Gefahrenbaustein Sofort-Schutz geregeltem Versicherungsschutz vor.

A 1.3 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbaustein Sofort-Schutz ist, dass

- eine SVVaG Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der Allgemeine Versicherungsbedingungen Hausratversicherung (AVBA_09_2024_SVV_Hausrat) beantragt und die Produktlinie SVVaG Top oder SVVaG Top Plus zugrunde gelegt ist;
- zum Zeitpunkt der Beantragung des Gefahrenbausteins Sofort Schutz noch ein anderweitig gültiger, jedoch bereits durch den Versicherungsnehmer gekündigte Vorversicherung bei einem anderen Versicherer (Vorversicherer) besteht und die Gefahren nach den AVB-A ; Abschnitt 1, versichert sind.
- Die Kündigungsbestätigung ist auf Verlangen durch den Versicherungsnehmer nachzuweisen.
- der Vorversicherer zum Betrieb von Hausratversicherungen innerhalb Deutschlands zugelassen ist;
- die Vorversicherung innerhalb von 12 Monaten nach Beantragung des Gefahrenbausteins Sofort-Schutz endet,
- zum Zeitpunkt der Beantragung des Gefahrenbausteins Sofort-Schutz kein Schadenfall eingetreten.

A 1.4 Umfang

Der Sofort-Schutz leistet für Versicherungsfälle, die in der Vorversicherung nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes, basierend auf den SVVaG Produktlinien Top und Top Plus in der jeweils gültigen Fassung. .

Vertraglich vereinbarte und sonstige Leistungen aus der Vorversicherung werden abgezogen.

Soweit im vorliegenden Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart gilt, wird die Entschädigungsleistung aus dem Gefahrenbaustein Sofort-Schutz ferner um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der Vorversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes der Vorversicherung, der zum Zeitpunkt der Antragsstellung des Sofort-Schutzes bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der Vorversicherung bewirken keine Erweiterung des Sofort-Schutzes.

A 1.5 Ausschluss

A 1.5.1 Leistungen aus dem Sofort-Schutz werden nicht erbracht, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung des Gefahrenbausteins Sofort-Schutz keine anderweitige Hausratversicherung bestanden hat.

A 1.5.2 Der Gefahrenbaustein Sofort-Schutz tritt ferner nicht für Leistungen ein, die durch Vorversicherung nicht erbracht wurden, weil

- der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie in Verzug war oder der Vorversicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens auf seine Leistungsfreiheit beruft;
- zwischen dem Versicherungsnehmer und Vorversicherer ein Vergleich stattgefunden hat;
- aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung durch den Vorversicherer erbracht wurde.



Leistungen aus dem Gefahrenbaustein Sofort-Schutz werden nur erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe zur Leistungskürzung oder Ablehnung vorgelegen hätte.

A 1.5.3 Der Sofort-Schutz leistet nicht für die versicherten Gefahren nach AVB-A, Abschnitt 1, wenn diese nicht als verbundene Gefahrendeckung auch Gegenstand des Vorversicherungsvertrages sind.

A 1.5.4 Der Sofort-Schutz gilt nicht für die durch den Versicherer angebotenen Gefahrenbausteine und/oder Kostenpakete.

A 1.5.5 Versicherungssummendifferenz

Der Gefahrenbaustein leistet nicht für bestehende Versicherungssummendifferenzen zwischen dem Hauptvertrag und der Vorversicherung.

B 1 Was gelten für Selbstbeteiligungen in Ihrem Versicherungsvertrag?

B 1.1 Für den Gefahrenbaustein Sofort-Schutz ist keine Selbstbeteiligung vorgesehen.

C 1 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

C 1.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Sofort-Schutz zum Zeitpunkt des Wohnungswechsels auf die neue Wohnung über, sofern der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Umzug unter Angabe des neuen Wohnortes und der zukünftig geltenden Wohnfläche aufgibt.

C 1.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz aus dem Gefahrenbaustein Sofort-Schutz nicht auf die andere Wohnung über, bis der Umstand des Doppelwohnsitzes behoben ist.

D 1 Welche Regelungen bestehen für den Gefahrenbaustein Sofortschutz hinsichtlich Beginn, Dauer, Versicherungsprämie und Kündigung?

D 1.1 Beginn und Dauer

Der Gefahrenbaustein Sofortschutz beginnt zum ersten des Folgemonats nach Beantragung des Gefahrenbausteins Sofort-Schutz.

Der Versicherungsschutz für den Sofort-Schutz gilt längstens für 12 Monate ab Beginn und endet automatisch mit Beginn der Hauptversicherung.

D 1.2 Prämie

Für die Dauer des Gefahrenbausteins Sofort-Schutz erhebt der Versicherer, unabhängig von der Dauer, eine Einmalprämie zzgl. der zum Zeitpunkt der Beantragung gültigen Versicherungssteuer.

D 1.3 Kündigung

Der Gefahrenbaustein Sofortschutz endet automatisch mit Beginn des Hauptvertrages, spätestens jedoch nach 12 Monaten. Eine Kündigung in Textform ist nicht erforderlich.

D 1.4 Widerruf des Hauptvertrages

Mit Widerruf der Hauptversicherung erlischt auch die Versicherung des Gefahrenbaustein Sofort-Schutz, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

E 1 Was sind die Besonderen Obliegenheiten im Versicherungsfall und welche Rechtsfolgen ergeben sich bei einer Obliegenheitsverletzung?

In Erweiterung zu den Obliegenheiten nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2, gelten folgende zusätzliche Obliegenheiten:

- Der Versicherungsnehmer hat den Versicherungsfall unverzüglich dem Vorversicherer anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen;
- Sobald der Versicherungsnehmer von dem Vorversicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Versicherungsfall nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen
- Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der Vorversicherung, einschließlich der Kündigungsbestätigung, zu beschaffen und aufzubewahren und auf Verlangen des Versicherers einzureichen.